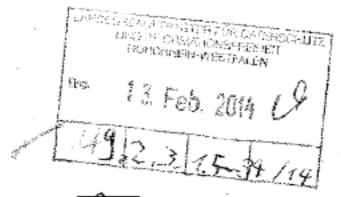
Polizeipräsidium Köln





∕42.. Februar 2014

Seite 1 von 3

für Datenschutz und Informationsfreiheit

Aktenzeichen: ZA = 30.01

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0221-229-4005 Telefax 0221-229-3732 DirZA-DirB.Koeln

@polizei.nrw.de

Raum

Fabian Keil dem Herrn nach Auskunftsersuchen des Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zum Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration "International Day of Privacy" am 31.08.2013 in Köln

Ihr Schreiben vom 17.01.2014

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Landesbeauftragter

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.01.2014 bitten Sie um Stellungnahme zum Fabian Keil Auskunftsersuchen Herrn nach dem des Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zum Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration "International Day of Privacy" 31.08.2013 in Köln.

Herr Keil hatte mit E-Mail vom 01.09.2013 hinsichtlich des o.g. Polizeieinsatzes einen Auskunftsantrag nach dem IFG NRW gestellt. Mit Anhörungsschreiben vom 20.09.2013 habe ich Herrn Keil mitgeteilt, dass ich seinem Antrag in der von ihm gestellten Form nicht zu entsprechen vermag und ihm vor Erlass des Bescheides über seinen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. meinem Antrag Anhörungsschreiben vom 20.09.2013 hatte ich darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen, deren Überlassung von Herrn Keil begehrt wird, polizeitaktische Bewertungen enthalten sind, die Rückschlüsse auf das Einsatzkonzept der Polizeibehörden zulassen. Um die präventive

Dienstgebäude: Walter-Pauli-Ring 2-6 51103 Köln

Telefon 0221-229-0 Telefax 0221-229-2002 poststelle.koein@polizei.nrw.de www.koeln.polizei,nrw.de

Offentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn-Linien 1 und 9 Haltestelle: Kalk Post S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowi-**RB 25**

Hattestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an Landeskasse Düsseidorf Kto-Nr.: 965-60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316 IBAN:

BIC:

DE343005000000000096560

WELADEDDXXX

Polizeiarbeit nicht zu beeinträchtigen, komme eine Überlassung dieser 42 Februar 2014 Seite 2 von 3 Dokumente an polizeifremde Stellen nicht in Betracht. Mit E-Mail vom 23.09.2013 hat Herr Keil erklärt, er halte die angekündigte Ablehnung seines Antrages für unangemessen, da entsprechende Textstellen und personenbezogene Daten, soweit erforderlich, geschwärzt werden könnten. Die Einschätzung, dass Informationen, die Rückschlüsse auf Konzepte für in der Vergangenheit liegende Einsätze ermöglichten, grundsätzlich und vollständig geheim gehalten werden müssten, werde von ihm nicht geteilt. In meinem Ablehnungsbescheid vom 26.11.2013 habe ich daraufhin weiter ausgeführt, für Unterlagen, welche Einsätze in der Vergangenheit betreffen, gelte dies ebenso wie für solche Unterlagen, die sich auf in der Zukunft liegende Einsätze beziehen. Es möge zutreffend sein, dass einzelne Überlegungen nur auf einen besonderen Einsatzanlass bezogen relevant sein könnten, was aber nicht ausschließe, dass entsprechende Erwägungen auch in der Zukunft wieder von Belang sein könnten. Insbesondere grundsätzliche Erwägungen und Überlegungen seien auch auf andere Einsatzeinlässe übertragbar, so dass an der Einschätzung festgehalten werde, dass eine Überlassung von Unterlagen, die polizeitaktische Bewertungen

Die Unterlagen zu dem o.g. Polizeieinsatz, deren Herausgabe Herr Keil begehrt, beinhalten im Wesentlichen Informationen über Einsatzstärken, Lagebewertungen sowie die Aufbauorganisation. Wegen der Rückschlüsse, die bei Kenntnis entsprechender Informationen auf die polizeiliche Lagebewältigung gezogen werden können, wäre eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei zu befürchten, da die künftige sichere Durchführung entsprechender Veranstaltungen gefährdet würde. Potentielle Störer könnten in Kenntnis derartiger Unterlagen möglicherweise strategische Schwachstellen analysieren, sich auf polizeiliche Maßnahmen einstellen, ihre Vorhaben entsprechend planen

enthalten, an polizeifremde Stellen nicht in Betracht komme.

und durchführen und somit das Einsatzkonzept der Polizei unterlaufen. Az Februar 2014 Der Polizei wäre dann eine entsprechende Gefahrenabwehr nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich. Da bei derartigen Einsätzen auch Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter oder friedlich vom Versammlungsrecht Gebrauch machender Bürgerinnen und Bürger drohen, würde eine Offenlegung der in Rede stehenden Dokumente die öffentliche Sicherheit auch in hohem Maße gefährden. Mit einer Schwärzung von Textstellen, wie von Herrn Keil vorgeschlagen, würde diese Gefahr nicht behoben, so dass ich an meiner Entscheidung vom 26.11.2013 festhalte.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im⁄Auftrag

Leiter Zentrale Aufgaben